
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENST- & WERKLEISTUNGEN

01.01.2015



INHALT

Geltungsbereich.....	3
Vertragsgegenstand.....	3
Angebot und Vertragsschluss	4
Abnahme.....	5
Preise und Zahlungsbedingungen.....	5
Leistung.....	7
Gewährleistung.....	8
Haftung für Schäden	8
Vertraulichkeit.....	9
Eigentums-und Nutzungsrecht	10
Kündigung.....	11
Verjährung.....	12
Schlussbestimmung.....	12

GELTUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MHP Solution Group regeln die Erbringung von Werk - und Dienstleistungen durch MHP oder ein Unternehmen der MHP Solution Group (im Folgenden MHP). Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, sofern MHP diesen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn MHP in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen Leistungen erbringt.

VERTRAGSGEGENSTAND

1. Vertragsgegenstand ist die Beaufsichtigung, Steuerung, Entwicklung, Anpassung und Kontrolle der Leistungserbringung (Werkleistungen) sowie Ausbildung, Beratung, Wartung und Unterstützung des Kunden (Dienstleistungen).
2. Anpassungsarbeiten werden so durchgeführt, dass eine reibungslose Anbindung an das vorhandene MHP Softwarepaket beim Kunden gewährleistet ist.
3. MHP übernimmt für die in der Auftragsbestätigung unter dem Punkt „Wartung“ aufgeführten Softwareprodukte die Wartung. Die Wartung umfasst die Beseitigung von Mängeln und Fehlern in der festgelegten Programmspezifikation. MHP stellt dem Kunden im Anschluss eine bereinigte Version (Update, Patches) zur Verfügung - vorausgesetzt, dass der Kunde alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Informationen und Fehlerdokumentationen an MHP gesandt hat, der Fehler reproduzierbar ist und der Kunde - sofern erforderlich - Zugang zu der DV-Anlage und zu den betroffenen Programmen ermöglicht hat. Die Einrichtung einer Fernwartung ist möglich. MHP liefert die jeweils neueste Version (Release) des gegenständlichen Softwareproduktes und der technischen Installationsanweisung. Die Wartung bezieht sich stets nur auf die aktuelle Version der Software. Neue Versionen können veränderte Funktionalitäten enthalten.
4. Folgende Wartungsleistungen werden gemäß der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisliste gesondert berechnet und sind nicht in dem Punkt „Wartung“ der Auftragsbestätigung enthalten:
 - Analyse und Beseitigung von Störungen, die durch unsachgemäße Behandlung, Fehler in der Bedienung der Software-Produkte, Hardware- oder Betriebssystem-fehler und -störungen entstanden sind.
 - Schulung und Einweisung des Kunden.
 - Eventuelle Reisekosten und Spesen bei Reisen, die im Zusammenhang mit neuen Release-Installationen oder vom Kunden verursachten Fehlerbehebungen beim Kunden notwendig werden.
 - Anpassungen der neuesten Version an kundenindividuelle Module oder Programme, die für den Kunden modifiziert wurden; soweit in der Auftragsbestätigung diese Leistung nicht in schriftlicher Form eingeschlossen wurde.

5. MHP ermöglicht während der üblichen Geschäftszeiten die kostenlose Hilfestellung bei der Diagnose und Beseitigung von Fehlern der vertragsgegenständlichen Softwareprodukte per Hotline.

ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

1. Ein Vertrag kommt mit der Unterzeichnung einer „Bestellung“ oder eines „Bestellscheins“ durch den Kunden und der Auftragsbestätigung durch MHP zustande. Als Datum des Zustandekommens des Vertrages gilt das Datum der Auftragsbestätigung.
2. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, dass MHP innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der Ware annehmen kann. Der „Bestellschein“ enthält die „Beschreibung der Leistungen“, die Ausführungsbedingungen, die Leistungsmerkmale eines Werkes sowie Angaben über die zur Verwendung kommenden Teile, Programme und sonstige Erzeugnisse.
3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen MHP und dem Kunden sind die Bestimmungen der Auftragsbestätigung, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie ggf. darüber hinaus geschlossene spezielle Verträge/geltende AGB/weitere Vertragsbedingungen.
4. Der Kunde erhält bei der ersten Bestellung die AGB Werk- und Dienstleistungen, die bis zu einer Änderungen für alle nachfolgenden Bestellungen gelten. Folgebestellungen über Dienstleistungen kann der Kunde bis zu einem Betrag von EUR 5.000,00 formlos schriftlich oder mündlich tätigen.
5. Mündliche Nebenabreden zu der Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Jeder Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen.
6. Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden umfangreiche Überprüfung, wird dies gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von MHP berechnet werden. Die für eine Überprüfung und/oder Änderung erforderlichen, vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen werden schriftlich in einer zusätzlichen Änderungsvereinbarung oder einem zusätzlichen Bestellschein festgelegt und kommen entsprechend dem Vertrag zustande.
7. Das Risiko für Übermittlungsfehler im Rahmen mündlicher Bestellungen trägt der Kunde.
8. Ein Wartungsvertrag zwischen den Parteien beginnt mit Auslieferung der Software und läuft auf unbestimmte Zeit.
9. Sofern erforderlich und zutreffend sind weitere Verantwortlichkeiten der Vertragspartner im Bestellschein aufgeführt.
10. MHP kann Verträge innerhalb der MHP Group auf jedes andere Unternehmen übertragen. Im Übrigen bedarf eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Kunden und MHP. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
11. Bevor eine Vertragspartei rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, ist der jeweils anderen Partei die Erfüllung in angemessener Weise zu ermöglichen.

ABNAHME

1. Mit der Abnahme billigt der Kunde die vertraglich erbrachte Leistung als im Wesentlichen vertragsgemäß.
2. Bei Werkleistungen wird MHP dem Kunden zum Endtermin, soweit im Bestellschein vereinbart, die Erfüllung der Leistungsmerkmale nach festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Kunden bereitzustellender Testdaten und Testszenarien in einem Abnahmetest nachweisen. MHP kündigt den Termin für eine jeweilige Endabnahme und Übergabe beauftragter Programme an, sobald die Programme mit vom Kunden zur Verfügung gestellten, anforderungsgerechten Eingabedaten einmal fehlerfrei auf der vereinbarten Anlage gelaufen sind.
3. Der Kunde nimmt die Werkleistungen nach erfolgreichem Abnahmetest und/oder der vertragsgemäßen Übergabe unverzüglich ab.
4. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern.

PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang und gemäß der gültigen Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragschlusses.
2. Werk- und Dienstleistungen werden zu dem im Bestellschein aufgeführten Festpreis oder auf Zeit- und Materialbasis nach Beendigung bzw. Abnahme der Leistungen berechnet, soweit nicht im Bestellschein eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.
3. Bei Werk- und Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten zu den jeweils für den Leistungszeitraum gültigen Berechnungssätzen sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen berechnet. Sonstige Leistungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten, werden zusätzlich nach der jeweils zum Zeitpunkt der Ausführungshandlung geltenden Preisliste berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zum Ende eines Kalendermonats.
4. Die im Bestellschein genannten Berechnungssätze für Werk- und Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis können von MHP mit einer Frist von drei Monaten, erstmals vier Monate nach dem Zustandekommen eines Vertrages, geändert werden. Liegt der erhöhte Preis 20% oder mehr über dem vereinbarten Preis hat der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.
5. Im Bestellschein angegebene Schätzpreise für Werk- und Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Die einer Schätzung zu Grunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges. Falls MHP im Verlaufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze überschritten werden, wird der Kunde davon unverzüglich benachrichtigt. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Kunden wird MHP die dem Schätzpreis zu Grunde liegenden Mengenansätze nicht überschreiten.
6. MHP ist zu Teillieferungen berechtigt, die jeweils nach ihrer Ausführung abgerechnet werden können. MHP behält sich ausdrücklich das Recht vor, Abschlagszahlungen zu

verlangen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Vertrag auch die Anpassung der Software an das System des Kunden oder die Erstellung einer speziellen Software beinhaltet.

7. Alle von der MHP angegebenen Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer; die Mehrwertsteuer kommt in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, es sei denn, die Preise sind ausdrücklich als Bruttopreise inklusive der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen. Kosten für Sonderverpackungen und Transport sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, vom Kunden zu tragen. Die Mehrwertsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Steuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Steuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Steuersätzen als getrennt vereinbart.
8. Softwarepreise schließen Installation und Einarbeitung sowie etwaige Softwareanpassungen nicht ein; ebenso wenig schließen Preise für Software die Installation, die Einarbeitung und etwa erforderliche Anpassung an andere Hardware und/oder andere Software ein. Solche Leistungen sind vom Kunden gesondert zu bestellen und werden dann gesondert berechnet; gesondert berechnete Einweisungen informieren über die wichtigsten Leistungsmerkmale eines Liefergegenstandes, ohne eine ausführliche Schulung ersetzen zu können. MHP bietet dem Kunden gesondert zu vergütende Service, Pflege- und Schulungsvereinbarungen an.
9. Bei Anpassungs- und Beratungsleistungen sowie Softwareentwicklung erfolgt die Abrechnung der durch MHP erbrachten Leistungen monatlich zu den jeweils gültigen bzw. vereinbarten Zeithonorarsätzen.
10. Von MHP nicht zu vertretende Wartezeiten werden als Beraterleistung vergütet.
11. Bei wesentlichen kundenseitigen Änderungen der Leistungsvorgaben (etwa bei der Art der Problemstellung, der Konfiguration, der zur Verfügung stehenden Anlage, der Zielsetzung der angestrebten Lösung oder von Mengengerüsten) sind die Vereinbarungen über Termine und Vergütung den geänderten Verhältnissen entsprechend anzupassen. MHP wird diese Notwendigkeit einer Anpassung innerhalb von zwei Wochen nach deren Feststellung dem Kunden mitteilen.
12. Die Honorarrechnungen sind nach Erhalt sofort ohne Abzug fällig und zahlbar.
13. Reisekosten und Spesen sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen.
14. Reisezeiten werden dem Kunden mit 50 % des vereinbarten Zeithonorarsatzes in Rechnung gestellt.
15. Für die Wartung zahlt der Kunde an MHP ein jährliches Entgelt. Das Entgelt ist jährlich im Voraus nach Rechnungsstellung durch die MHP ohne Abzug fällig und zahlbar. Das Wartungsentgelt kann von MHP frühestens nach einem Jahr an die allgemeine Preisentwicklung angepasst werden.
16. Sofern MHP außerhalb der üblichen Arbeitszeiten für den Kunden tätig wird, ist dieser Aufwand auf Grund gesonderter schriftlicher Vereinbarung zu vergüten.
17. Rechnungen sind sofort nach Zugang zu bezahlen und fällig. Der Kunde kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei MHP. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
18. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so ist MHP berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Bei nachgewiesenem höherem Zinsniveau ist MHP berechtigt, den nachgewiesenen Prozentsatz zu berechnen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleiben hiervon unberührt.

19. Werden Scheck oder Wechsel des Kunden nicht eingelöst, so ist MHP berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn weitere Schecks oder Wechsel hereingenommen worden sind.
20. MHP ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche geeignet sind die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der MHP aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
21. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

LEISTUNG

1. MHP erbringt die vereinbarten Leistungen grundsätzlich während der normalen Arbeitszeit von Montag bis Freitag.
2. Der Kunde wird für die bei ihm tätigen MHP Mitarbeiter geeignete Räume zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger gelagert werden können. Er wird die MHP Tätigkeit in jeder Auftragsphase unterstützen.
3. Der Kunde wird weiterhin MHP alle erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, den MHP Mitarbeitern jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschaffen, sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgen und im Falle von Programmierarbeiten Rechnerzeiten, Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen.
4. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit Einblick in die MHP Arbeiten zu nehmen, um eine Projektfortschrittskontrolle auszuüben.
5. Bei der Leistungserbringung ist MHP davon abhängig, dass der Kunde die übernommenen Verantwortlichkeiten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht, und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann MHP unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte Änderungen des Zeitplans und der Preise verlangen.
6. Die organisatorische Einbindung der Leistungen von MHP in den Betriebsablauf des Kunden ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen. Der Kunde ist für die von ihm aufgrund der Werk- oder Dienstleistungen von MHP angestrebten und damit erzielbaren Ergebnisse verantwortlich.
7. Die Vertragspartner benennen jeweils einen Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung ergeben. Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter verantwortlich.
8. MHP kann Werk- und Dienstleistungen ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Unterauftragnehmer ausführen lassen.
9. MHP verpflichtet sich für die im Zusammenhang und für die Dauer des Vertragsverhältnisses die aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten einzuhalten. MHP verpflichtet sich, den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn

an die eigenen Arbeitnehmer zu entrichten und etwaige in Zusammenhang mit den o.g. Vertragsverhältnis beauftragte Nachunternehmer zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes zu verpflichten.

GEWÄHRLEISTUNG

1. Für die Gewährleistungsansprüche des Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Grundlage der Mängelhaftung sind die im Bestellschein vereinbarten Leistungsmerkmale. Soweit eine Regelungslücke besteht, ist nach den gesetzlichen Regelungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt.
3. Die Beseitigung eines Mangels erfolgt nach Wahl von MHP durch Nachbesserung oder durch Neuherstellung/Ersatzlieferung. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
4. Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Programmen der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen zu beseitigen.
5. MHP wird sich im Falle der Nachbesserung bemühen, den Terminvorstellungen des Kunden zu entsprechen.
6. Wird der Mangel nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigt, kann der Kunde nach seiner Wahl den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der hierfür objektiv erforderlichen Aufwendungen verlangen oder die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Unberührt bleiben hiervon die weiteren gesetzlichen Ansprüche.
7. Die Gewährleistung entfällt, mit jedem Eingriff des Kunden sowohl in das Produktprogramm als auch in die erstellten Programme, welcher die Mängelbeseitigung unmöglich macht oder unzumutbar erschwert. Die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an gelieferter Ware vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen. Auf Verlangen hat der Kunde im Gewährleistungsfall die beanstandete Leistung frachtfrei unter genauer Angabe der Beanstandung und der Rechnungsnummer an MHP zu versenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet MHP die Kosten des günstigsten Versandweges. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

1. MHP haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen.

3. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Verzugsschäden und bei Ansprüchen wegen der Verletzung von sog. Haupt-(Kardinal-)pflichten aus dem Vertrag. Dies sind wesentliche Vertragspflichten, also Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist. In diesen Fällen haftet MHP für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, haftet MHP nur für den typischerweise entstehenden Schaden.
4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der MHP auf einen Betrag von EUR 25.000,00, insgesamt jedoch auf EUR 75.000,00 begrenzt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für die Haftung wegen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. Sofern der typische, vorhersehbare Schaden eine Haftungssumme von EUR 25.000,00 je Schadensfall, bzw. insgesamt EUR 75.000,00 übersteigen würde, hat der Kunde darauf hinzuweisen, damit eine weitergehende Absicherung des Risikos erfolgen kann.
6. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherheitskopien eingetreten wäre.
7. Die MHP Haftung auf Grund höherer Gewalt, insbesondere Streik oder Aussperrung, ist einvernehmlich ausgeschlossen. MHP übernimmt keine Instandspflicht für Schäden jeder Art, die durch Mängel einer ergänzend vom Kunden verwendeten Software (insbesondere Funktionsstörungen oder falsche Daten) oder einer solchen des Vorsystems verursacht wurden.
8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der MHP.
9. Unberührt bleiben Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und aus Garantien.
10. Bezüglich der Haftung aus dem Betrieb des Rechenzentrums gelten die ASP Nutzungsbedingungen ergänzend.

VERTRAULICHKEIT

1. Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners vertraulich behandeln. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen und die damit verbundene Festlegung von Voraussetzungen und Bedingungen erfordern jeweils den Abschluss einer separaten schriftlichen Vereinbarung (Vertraulichkeitsvereinbarung). Vertrauliche Informationen, die im Rahmen dieses Vertrages von einem Partner dem anderen übergeben werden, sind eindeutig als vertraulich zu bezeichnen. Die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz sind zu beachten. Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte ist unzulässig.
2. Der Kunde wird die Programme oder Dokumentationsunterlagen weder ganz, noch teilweise, noch als Teil eines Programms Dritten zugänglich machen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die MHP aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

3. Ideen, Konzeptionen, Knowhow und Techniken, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen, können von den Vertragspartnern, soweit dem keine Schutzrechte entgegenstehen, frei genutzt werden.
4. Der Kunde ist damit einverstanden, dass er in der MHP Referenzliste geführt wird.
5. Der Kunde ist damit einverstanden, dass MHP personenbezogene Daten des Kunden speichert, bearbeitet und an Unternehmen der Unternehmens-Gruppe übermittelt, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung/Beauftragung erforderlich ist.
6. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (bspw. Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln; es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten öffentlich bekannt. Der Kunde belehrt Mitarbeiter oder sonstige Dritte - soweit erforderlich - über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der entsprechenden Gegenstände.

EIGENTUMS-UND NUTZUNGSRECHT

1. MHP spezifiziert die Materialien, die dem Kunden übergeben werden. MHP oder Dritte haben alle Eigentums- oder Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) an den Materialien, die während der Durchführung der Leistungen entstehen oder bereits vorher bestanden. Soweit im Bestellschein nicht anders geregelt, erhält der Kunde eine Kopie dieser spezifizierten Materialien und dafür, begrenzt auf den Vertragszeitraum, das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite Recht, Kopien dieser Materialien innerhalb des Unternehmens auszuführen, zu reproduzieren, anzuzeigen, zu übertragen und zu verteilen. Der Kunde ist verpflichtet, den Copyrightvermerk und sonstige Eigentumshinweise auf jeder Kopie anzubringen, die unter diesen Bedingungen angefertigt wird.
2. Materialien sind Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke (Arbeitsergebnisse), die dem Kunden gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform übergeben werden. Der Begriff "Materialien" umfasst nicht Programme, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen.
3. Änderungen und Umgestaltungen von vorhandenen Materialien werden im Bestellschein als "Bearbeitungen" gekennzeichnet. Der Kunde wird MHP vor der Bearbeitung eine Einwilligung des Rechtsinhabers des vorhandenen Materials vorlegen.
4. Für Erfindungen, die während der Leistungserbringung bei einem der Vertragspartner entstanden sind bzw. entwickelt wurden und für die Schutzrechte angemeldet wurden, gilt folgendes: Erfindungen von Mitarbeitern des Kunden werden von Kunden und solche von Mitarbeitern der Firma MHP werden von MHP in Anspruch genommen. An diesen Erfindungen sowie auf hierfür erteilte Schutzrechte gewähren sich die Vertragspartner für den Zeitraum der vertraglichen Zusammenarbeit eine nicht ausschließlich, unwiderrufliche, weltweite und gebührenfreie Lizenz. Im Falle der Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit werden beide Vertragsparteien in Verhandlungen treten, inwieweit weiterhin eine nicht ausschließliche, (un-)widerrufliche, weltweite und gebührenfreie Lizenz gewährt wird.

5. Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Kunden und der MHP gemacht wurden, und hierfür erteilte Schutzrechte gehören beiden Vertragspartnern. Jeder der Vertragspartner hat das Recht, für solche Erfindungen Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an ihn zu leisten. Das Antragsrecht für gemeinschaftliche Erfindungen steht MHP zu.
6. MHP wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Arbeitsergebnisse hergeleitet werden und dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge übernehmen, sofern der Kunde MHP von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und MHP alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann MHP auf ihre Kosten die Materialien ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, stimmt der Kunde zu, das Material an die MHP zurückzugeben. In diesem Fall erstattet MHP dem Kunden höchstens den dafür bezahlten Betrag.
7. Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass die Materialien vom Kunden verändert oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt werden oder dass nicht von MHP gelieferte Produkte mit den Materialien eingesetzt oder außerhalb des von MHP gelieferten Systems benutzt werden.
8. Der Kunde stellt MHP und ihre Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf Grund einer unberechtigten Übergabe zur Bearbeitung entsprechend Ziffer 3 entstehen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der MHP oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt. Im Übrigen gelten die Maßgaben des § 8.
9. Die Nutzung von Warenzeichen, Handelsnamen oder sonstigen Bezeichnungen in der Werbung oder in sonstigen Veröffentlichungen bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Rechtsinhabers.

KÜNDIGUNG

1. Der Kunde kann einen Vertrag mit einer Frist von einem Monat jederzeit kündigen (ordentliche Kündigung).
2. Der Kunde und die MHP können einen Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen, wenn der jeweils andere wesentliche vertragliche Verpflichtungen - auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist - nicht erfüllt (außerordentliche Kündigung).
3. MHP wird nach einer Kündigung alle Arbeiten zur Erfüllung des betroffenen Leistungsumfangs unverzüglich oder nach einem mit dem Kunden vereinbarten Zeitplan einstellen. Der Kunde zahlt den vereinbarten Preis abzüglich, der durch die Kündigung ersparten Aufwendungen.
4. Kündigt der Kunde aus Gründen, die von MHP zu vertreten sind, zahlt er den Preis nur für diejenigen Teile der erhaltenen Leistungen, die für ihn nutzbar sind.
5. Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und für eventuelle Rechtsnachfolger.
6. Ein Wartungsvertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres, erstmals jedoch nach 24 Monaten gekündigt

werden. Unberührt hiervon bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist.

7. MHP kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist oder wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. MHP ist berechtigt, den Vertrag bereits nach Eingang eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Gericht zu lösen.

VERJÄHRUNG

Ansprüche aus einem Vertrag verjähren innerhalb von drei Jahren, falls das Gesetz keine abweichende Verjährungsfrist vorsieht.

SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Die Verpflichtungen aus dem Vertrag werden ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Sollten sich aus der vorliegenden Geschäftsbeziehung Meinungsverschiedenheiten ergeben, so werden die Geschäftspartner bestrebt sein, diese gütlich beizulegen. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der MHP in Neustadt am Rübenberge. Darüber hinaus ist MHP berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Kunden zuständig ist.